

Verbandsordnung

des Wasserverbandes Wittlage

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Verbandsversammlung am 04. November 2015 die Neufassung, am 25. Oktober 2016 die 1. Änderung und am 05. Oktober 2017 die 2. Änderung der Verbandsordnung wie hier niedergelegt beschlossen.

§ 1

Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte und Ostercappeln. Sie bilden einen Zweckverband nach dem NKomZG in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verband tritt in die Rechte und Pflichten des „Wasserverbandes Wittlage“ (Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz) als Gesamtrechtsnachfolger ein. Das Nähere regelt der Beitrittsvertrag vom 04. November 2015.

§ 2

Name, Dienstherrnfähigkeit, Verbandsgebiet

1. Der Zweckverband trägt den Namen „Wasserverband Wittlage“ und hat seinen Sitz in Bad Essen.
2. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er besitzt Dienstherrnfähigkeit i. S. d. § 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinn zu erzielen.
3. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

§ 3

Verbandsaufgaben

1. Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
 - a) die Versorgung der Bewohner und Unternehmen der Gemeinden Bad Essen, Belm, Bohmte und Ostercappeln mit Trinkwasser, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen und alle damit verbundenen Tätigkeiten,
 - b) die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in den Mitgliedsgemeinden,
 - c) die Durchführung von technischen Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers,
 - d) die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 - e) die technische und kaufmännische Betriebsführung für die Betreiber der Nahwärmenetze im Verbandsgebiet,
 - f) den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, Straßen und Plätze sowie öffentlichen Anlagen seiner Mitglieder,
 - g) die Energieerzeugung zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung,
 - h) das Halten der Gesellschaftsanteile der „Hunte-Dienstleistungs-GmbH“,
 - i) die kaufmännische und technische Betriebsführung für den Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“.
2. Der Zweckverband kann weitere Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen. Die Erfüllung der Aufgaben kann auf einen Teil des Gebiets eines Verbandsmitglieds beschränkt werden.

Der Verband kann auch die Erstellung, Unterhaltung und Erhaltung der gemeindlichen Anlagen, u. a. Anlagen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Ver- und Entsorgung, der Feuerlöschgrundversorgung oder Annex-tätigkeiten zu diesen Arbeiten für seine Verbandsmitglieder sowie in den Mitgliedsgemeinden an-sässige gemeinnützige Vereine oder gleichgestellte Institutionen übernehmen.

3. Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebiets tätig werden, soweit dies kommunal- und vergaberechtlich zulässig ist.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung sowie
2. die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsmitglieder sind in der Verbandsversammlung durch die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten vertreten, es sei denn, das Hauptorgan des kommunalen Mitglieds macht von § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG Gebrauch. Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder weitere Vertreter wie folgt:

- | | |
|----------------|-------------|
| - Bad Essen | 3 Vertreter |
| - Belm | 3 Vertreter |
| - Bissendorf | 3 Vertreter |
| - Bohmte | 3 Vertreter |
| - Ostercappeln | 3 Vertreter |

2. Jedes Verbandsmitglied hat vier Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können.

3. Für die jeweiligen Verbandsversammlungsmitglieder sind durch das Verbandsmitglied Ersatzpersonen zu benennen.
4. Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode der Räte der Mitgliedsgemeinden gebildet.
5. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Verbandsversammlungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
6. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Gesellschaftsform
3. die Wahl und Abwahl ihrer/ihrer Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) sowie seines/ihrer Stellvertreters (Stellvertreterin),
4. die Wahl und Abwahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
5. die Bestimmung einer anderen Person i. S. des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt, soweit die Verbandsordnung nicht einzelne Aufgaben einem anderen Organ zugewiesen hat (dies gilt nicht für Rechtsetzungsbefugnisse),
7. die Feststellung des Wirtschaftsplans und der Stellenübersicht,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
9. die Festsetzung der Verbandsumlage und der Einlagen der Mitglieder,
10. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
11. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten,
12. alle sonstigen Belange, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versammlung erreichen.

2. In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten Anwesenden hierzu bereiten Mitglieds eine Person für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Diese führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“ und gehört zu den Vertretern gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verbandsordnung. Er/sie wird auf Vorschlag der Räte der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Er/sie leitet die Sitzungen. Sein/ihr Stellvertreter wird aus der Mitte der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.

3. Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung (Verbandsvorsteher/in) lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die/der Vorsitzende (Verbandsvorsteher/in) stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekanntzumachen.

5. Der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Verbandsvorsteher/in) obliegt die repräsentative Vertretung des Verbandes.

6. Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der/dem Vorsitzenden (Verbandsvorsteher/in), der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Verbandsversammlungsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze aus.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für Kinderbetreuung und Verdienstausfall. Die Verbandsversammlungsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen gezahlt werden kann. Diese Regelungen sind in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§ 9

Geschäftsführung

1. Der/die Geschäftsführer/in ist hauptamtlich tätig.
2. Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Er/Sie wird durch seinen/ihre Stellvertreter/in vertreten. Stellvertreter/in ist ein/e von der Verbandsversammlung gewählte Dienstkraft des Verbandes.
3. Dem/der Geschäftsführer/in obliegen insbesondere:
 - (1) die Vorbereitungen und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 - (2) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses;

- (3) der Abschluss und die Änderung von Verträgen mit einem Nettowert bis 100.000,-- €, soweit Mittel für den betreffenden Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
 - (4) die Unterrichtung der/des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes;
 - (5) Weisungen der Kommunal- und der Fachaufsichtsbehörden auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist;
 - (6) Rechtsmittel einzulegen für den Fall, dass die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer einen Beschluss der Verbandsversammlung für rechtswidrig hält. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und die Verbandsversammlung davon zu unterrichten.
4. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, ordnet die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der/dem Verbandsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen an. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.
 5. Verpflichtende Erklärungen bedürfen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsitzende / den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person.

§ 10

Wirtschaftsführung

1. Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes sind die Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Wirtschaft des Verbandes wird nach Sparten geführt, dieses ist im Wirtschaftsplan gesondert darzustellen. Die Sparten teilen sich wie folgt auf:

- a) Wasserversorgung Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln
 - b) Wasserversorgung Belm
 - c) Abwasserbeseitigung Bad Essen-Ostercappeln
 - d) Abwasserbeseitigung Belm
 - e) Abwasserbeseitigung Bissendorf
 - f) Abwasserbeseitigung Bohmte
 - g) Energieerzeugung zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung in den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln
 - h) Aufgaben nach § 3 Abs. 1 d, e, f, g und h dieser Verbandsordnung
2. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
 3. Der Wirtschaftsplan bedarf für die genehmigungspflichtigen Teile der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
 4. Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 157 NKomVG entsprechend.
 5. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück wird als Rechnungsprüfungsamt bestimmt.

§ 11

Verbandsumlage

1. Der Zweckverband erhebt für den Fall, dass die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.
2. Die Höhe der Verbandsumlage wird wie folgt bemessen:
 - a) im Bereich „Trinkwasser“ (§ 3 Abs. 1a der Verbandsordnung) nach einem v.-H.-Satz des Wasserverbrauches, den die Anschlussnehmer dieser Mitgliedsgemeinden im Vorjahr des Jahres hatten, für das die Umlage erhoben wird;

- b) Im Bereich „Abwasser“ (§ 3 Abs. 1b der Verbandsordnung) nach einem v.-H.-Satz der Schmutzwassermengen, den die Anschlussnehmer dieser Mitgliedsgemeinden im Vorjahr des Jahres hatten, für das die Umlage erhoben wird.

Eine Deckungsbeteiligung zwischen den Bereichen „Trinkwasser“ und „Abwasser“ ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Deckungsbeteiligung zwischen den Mitgliedern der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung ausgeschlossen.

- c) bei den Aufgaben nach § 3 Abs. 1c bis g (mit Ausnahme von f) nach der in tatsächlich angefallenen Inanspruchnahme für das jeweilige Mitglied;
- d) bei der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 f nach der Belegenheit des Weges, der Straßen und Plätze sowie öffentlichen Anlagen bei dem Mitglied, entsprechend der in Anspruch genommenen Leistung.

§ 12

Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung, Austritt eines Verbandsmitglieds

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.
Die Umwandlung des Zweckverbandes erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.
Die Auflösung des Verbandes erfordert eine Mehrheit von 2/3 der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
Der Austritt eines Mitglieds bedarf der Mehrheit von 2/3 der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen; für den Vollzug des Austritts gilt § 13 dieser Verbandsordnung entsprechend.
Die Kündigung eines Mitglieds gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandsordnung aus wichtigem Grund ist davon unberührt.
2. Für Änderungen der Verbandsordnung gilt § 5 Abs. 6 NKomZG.

§ 13

Voraussetzungen und Abwicklung der Auflösung

1. Bei der Auflösung des Zweckverbandes wird das bewegliche und unbewegliche Vermögen verwertet und nach Maßgabe des zur Zeit der Auflösung gültigen Verzeichnisses über das Verhältnis des Nutzens auf die Verbandsmitglieder verteilt (Belegenheitsprinzip, ergänzt durch Funktionsprinzip).
2. Die für den Verband tätigen hauptamtlichen Bediensteten sind von den Verbandsmitgliedern nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu übernehmen, sofern eine anderweitige Verwendung dieser Personen gemäß dem in Abs. 1 festgelegtem Schlüssel nicht möglich ist.

§ 14

Austritt und außerordentliche Kündigung

1. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein.
Der Austritt darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Mitglied kann verpflichtet werden, u. a. die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. Einzelheiten können in einer Vereinbarung geregelt werden.
2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. In diesem Fall ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes in vollem Umfang gegenüber dem Einzelinteresse des Mitglieds abzuwägen.
Eine außerordentliche Kündigung kann nur zum Ende des Wirtschaftsjahres wirksam werden. Das durch außerordentliche Kündigung ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, sich auch weiterhin finanziell an den wirtschaftlichen Nachteilen, die durch die Kündigung entstehen, zu beteiligen.

§ 15

Bekanntmachungen

Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht. Sonstige Bekanntmachungen in den Mitgliedsgemeinden sind

durch die jeweilige Regionalausgabe der Neuen Osnabrücker Zeitung zu veröffentlichen.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte eines Verbandsmitgliedes nimmt die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten beim Zweckverband wahr.

§ 17

Inkrafttreten

1. Die Änderung der Verbandsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.
2. Die Verbandsordnung ist in der vorstehenden Fassung in der Verbandsversammlung am 04.11.2015, 25.10.2016 und am 05.10.2017 beschlossen worden.

Bad Essen, den 05. Oktober 2017

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning